

Information Pflegewohngeld und Sozialhilfe

Sozialhilfe und Pflegewohngeld sind einkommens- und vermögensabhängige Sozialleistungen, die Sie als Bewohnerin/Bewohner einer Pflegeeinrichtung erhalten können.

Zuständig ist das Sozialamt des zuletzt gemeldeten Wohnortes vor Heimaufnahme.

Pflegewohngeld

Das Pflegewohngeld wird nach den Voraussetzungen des Alten- und Pflegegesetzes NRW und seiner Durchführungsverordnung gewährt. Voraussetzung ist, dass Ihr Einkommen und das Ihres nicht getrenntlebenden Ehepartners, eingetragenen Lebenspartners oder der mit Ihnen in lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft lebenden Person ganz oder teilweise nicht ausreicht, um das Heimentgelt zu zahlen und das Vermögen unter 10.000,00 € pro Ehepartner liegt. Für den Einsatz des Einkommens und Vermögens gelten die Vorschriften des Elften Kapitels des SGB XII entsprechend.

Sobald Sie einen Antrag auf Pflegewohngeld stellen, bitten wir um sofortige Information. Eine Antragstellung kann höchstens drei Monate rückwirkend erfolgen. Pflegewohngeld wird unmittelbar an die Einrichtung ausgezahlt. Sie erhalten hierüber von der Behörde einen Bescheid.

Sozialhilfe

Sozialhilfe kann gewährt werden, wenn die Leistungen der Pflegekasse, das Pflegewohngeld sowie Ihr bzw. das von Ihrem Ehepartner einzusetzende Einkommen und Vermögen nicht ausreichen, um die Kosten zu decken. Geschützt ist dabei ein Geldbetrag in Höhe von 10.000,00 € pro Ehepartner. Nicht zum Vermögen zählen abgeschlossene Bestattungsvorsorgeverträge sowie Sterbegeldversicherungen, die an einen Bestatter im Rahmen eines Vorsorgevertrages abgetreten sind. Lebensversicherungen stellen grundsätzlich keine Bestattungsvorsorge dar und zählen somit zum Vermögen, Ausnahme ist die Bayer Beistandskasse.

Können die Heimkosten bereits bei Aufnahme nicht aus eigenen Mitteln beglichen werden, ist die Pflegeberatung der Stadt Ihres aktuellen Wohnsitzes vor Aufnahme zu kontaktieren. Die Pflegeberatung muss die Aufnahme befürworten. Diese Regelung entfällt bei Vorliegen der Pflegegrade 4-5, bei einigen Städten bereits ab dem Pflegegrad 3.

Da das Sozialamt die Kosten erst ab Bekanntwerden der Notlage der betroffenen Person übernimmt, ist es erforderlich, das zuständige Sozialamt bereits vor Inanspruchnahme Ihres Schonvermögens - am besten schriftlich – zu informieren und umgehend einen Antrag auf Sozialhilfe zu stellen. Auch hier ist das Sozialamt der Stadt bzw. des Kreises des letzten gemeldeten Wohnsitzes vor Aufnahme in die Pflegeeinrichtung zuständig. Die Bearbeitung wird in der Regel einige Zeit in Anspruch nehmen.

Bitte informieren Sie uns umgehend über die Antragstellung.



Wohnungsauflösung/Mieten

Die angemessenen und notwendigen Kosten der Wohnungsauflösung im Zusammenhang mit der Heimaufnahme können grundsätzlich auf vorherigen Antrag bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen anerkannt werden. Hierfür müssen alle Aufwendungen entsprechend nachgewiesen und Kostenvoranschläge im Vorfeld eingereicht werden.

Im Monat der Heimaufnahme kann in der Regel einmalig die bereits gezahlte Warmmiete einkommensmindernd berücksichtigt werden. Das bedeutet, dass das Einhalten von Kündigungsfristen z.B. für Miete, Stadtwerke, Versicherungen nicht anerkannt werden können.

Barbetrag

Als Heimbewohner steht Ihnen ein monatlicher Barbetrag zuzüglich Bekleidungsbeihilfe für den persönlichen Bedarf zur Verfügung (z.B. Frisör, Fußpflege, Hygieneartikel). Dieser wird in der Regel durch die Heimverwaltung verbucht und auf Wunsch ausgezahlt.

Befreiung von Zuzahlungen

Vom Barbetrag sind u. a. auch die Zuzahlungen zu den Leistungen Ihrer Krankenversicherung zu entrichten. Für Sozialhilfeempfänger ist die jährliche Höchstgrenze auf rund 68,00 € (Stand 2025) begrenzt, so dass es nach Vorliegen eines Bescheides über Pflegegeld bzw. Sozialhilfe sinnvoll ist, einen Antrag auf Befreiung von Zuzahlungen zu stellen.